

## **Kitabetrieb im Rahmen der Notbetreuung unter Corona Bedingungen**

### **Worum geht es?**

Dieses Papier beschreibt Mindeststandards beim Arbeits- und Gesundheitsschutz für den Kitabetrieb – auch in Wald- und Naturkindergärten - im Rahmen der Notbetreuung unter Corona Bedingungen, die von der Unfallkasse Nord als verbindlich angesehen werden. Rechtsgrundlagen sind insbesondere das Sozialgesetzbuch VII und die Biostoffverordnung. Diese Zusammenstellung ist wegen der dynamischen Lageentwicklung weder abschließend noch allumfassend.

Diese Grundsätze gelten:

- In der Kita ist ein Mindestabstand von 1,5 m unter den Beschäftigten sowie betriebsfremden Personen einzuhalten.  
Hierzu sind geeignete Maßnahmen festzulegen. Beispiele hierfür enthält dieses Papier. Ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht sicher möglich, sind von Beschäftigten sowie betriebsfremden Personen Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) zu tragen.  
Gerade zu diesem Punkt sind auch aktuellen Regelungen der Corona Verordnung des Landes zu beachten.
- Kitakinder sowie Beschäftigte mit Atemwegs Symptomen oder Fieber sollen sich nicht in der Kita aufhalten. Bei akuten Atemwegssymptomen Verlassen der Einrichtung und ärztliche Abklärung der Symptome (außerhalb der Öffnungszeiten der Praxen ggf. über die Hotline der Kassenärztlichen Vereinigung 116 117).

### **1. Kitabetrieb**

#### **1.1 Kitainternes/Trägerinternes Beschlussgremium**

Die Kitaleitung bestimmt ein Gremium, das die Corona Maßnahmen aufstellt, regelmäßig beobachtet und bei Bedarf nachsteuert. Bei Trägern mit mehreren Kitas kann das Beschlussgremium auch direkt beim Träger installiert werden.

Dieses Gremium passt die bestehenden Gefährdungsbeurteilungen der Kita, z.B. gem. Arbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz und Biostoffverordnung, der aktuellen Lage an und berücksichtigt dabei auch den Umgang mit Risikogruppen.

Es sind insbesondere Verfügungen des Kitaträgers, der für die Erteilung der Betriebserlaubnisse zuständigen Behörden sowie Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), des Gesundheitsamtes sowie ggf. der Dachverbände zu beachten. Die Beratung von Betriebsärztin/Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Kitas, die an Schulen GBS (Ganztägig Betreute Schule) oder OGS (Offene Ganztags Schule)- Betreuung durchführen, stimmen sich mit dem Schulträger ab.

Das Gremium legt auch fest, wie vorzugehen ist, wenn gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln verstoßen wird.

## **1.2 Beispiele für organisatorische Maßnahmen**

- Keine offene Arbeit, nur in immer gleich zusammengesetzten Gruppen arbeiten
- Kein gruppenübergreifender Personal- oder Kinderwechsel
- Kein Einsatz von Schwangeren in der Gruppenarbeit
- Jede Notgruppe muss von mindestens einer Fachkraft betreut werden
- Die Gruppengröße insbesondere anhand der räumlichen Betreuungssituation unter Berücksichtigung der angepassten Gefährdungsbeurteilung festlegen
- Zusätzliche Nutzung von Funktionsräumen für Gruppenarbeit
- Zahl der gleichzeitigen Nutzer für bestimmte Bereiche (z.B. Bewegungs- und Speiseräume) beschränken
- Nur unbedingt notwendigen betriebsfremden Personen, z.B. Handwerker bei einer Störungsbeseitigung, den Zutritt zur Kita gestatten
- Konzept zur Übergabe der Kinder beim Holen und Bringen zwischen Kita und Eltern oder anderen abholberechtigten Personen entwickeln und darüber an geeigneter Stelle durch Aushang o.ä. informieren

## **1.3. Nutzung von Außengelände**

Das Außengelände der Kita, das Teil des betriebserlaubten Geländes und für eine Nutzung durch die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, kann von Notgruppen genutzt werden. Hierfür ein Konzept erstellen, das insbesondere die Größe des Außengeländes berücksichtigt und die Nutzung entsprechend regelt, z.B. durch zeitversetztes Spielen.

## **1.4 Beispiele für hygienische Maßnahmen**

- Verstärkte Lüftung der Räume
- Flüssigseife und Handtuchspender in ausreichender Stückzahl bereitstellen und regelmäßig nachfüllen
- Handdesinfektionsmittel für Beschäftigte und betriebsfremde Personen an geeigneten Stellen bereitstellen
- Regelmäßige Reinigung von Türklinken, Handläufen und anderen häufig berührten Kontaktflächen
- Spielmaterial möglichst nur personenbezogen benutzen und nach Gebrauch reinigen
- Verstärkte Reinigung von Toiletten und genutzten Umkleide- und Duschräumen sowie Kleiderablagen
- Abstimmung der Hygienemaßnahmen mit dem Gesundheitsamt
- Laufende Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans. Dabei das Reinigungsunternehmen beteiligen
- Beachtung der aktuellen RKI-Empfehlungen

## **1.5 Erste Hilfe**

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Klassische Beispiele sind die Absicherung einer Unfallstelle oder das Anziehen von Einmalhandschuhe bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel falls verfügbar Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist.

Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

## **1.6 Unterweisung**

Beschäftigte und betriebsfremde Personen sind in geeigneter Weise regelmäßig über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

Kitakinder sind in geeigneter Weise altersgerecht über die Schutzmaßnahmen zu informieren. Diese Schutzmaßnahmen sind auch entwicklungsangemessen mit den Kindern zu erarbeiten und umzusetzen. Insbesondere das Händewaschen, die Niesetikette und das Husten in die Armbeuge sollten immer wieder spielerisch vermittelt werden.

## **2. Besondere Situationen und Orte**

### **2.1 Einnahme von Speisen**

Konzept zur Einnahme von Speisen unter Beachtung der auf Seite 1 genannten Grundsätze aufstellen, z.B. zeitversetzte Nutzung von Speiseräumen, Mensen und Gruppenräumen.

### **2.2 Ausflüge**

Ausflüge nur unter Berücksichtigung der auf Seite 1 genannten Grundsätze.

Orte, die nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können oder an denen nur allgemein zugängliche Toiletten zur Verfügung stehen, nicht für Ausflüge nutzen.

### **2.3 Sport- und Bewegungsangebote**

Es sollten keine angeleiteten Sport- und Bewegungsangebote durchgeführt werden, bei denen die Kinder engeren Kontakt untereinander und zum Betreuungspersonal haben als bei der üblichen Gruppenarbeit.

### **2.4 Leitungsbüro**

- Anbringung transparenter Abtrennungen
- Bodenmarkierungen zum Einhalten des Abstandes am Tresen aufbringen
- Zahl der sich gleichzeitig im Leitungsbüro aufhaltenden Personen beschränken

### **2.5 Erste-Hilfe-Raum/Ruheraum**

Nach Nutzung ist dieser zu reinigen.

### **2.6 Sozial- und Pausenräume**

- Versetzte Pausenzeiten
- Möbel so aufstellen, dass Abstand eingehalten werden kann
- Errichtung weiterer Sozial- und Pausenräume in ungenutzten Gruppen- oder Funktionsräumen

## **3. Sonstiges**

Die Corona Verordnung des Landes ist zu beachten. Gegebenenfalls finden sich dort Vorgaben, die über dieses Merkblatt hinausgehen.

Weitere Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind mit den Suchbegriffen „DGUV Corona Kita“ im Internet zu finden.